

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 26

Pfarrkirchen, 20.12.2018

Inhalt

	Seite
Satzung des Landkreises Rottal-Inn vom 10.12.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise	116-119
Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 06.12.2010	120
Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit	120-121
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbands Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn (Landkreis Rottal-Inn) für das Haushaltsjahr 2018 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	121-123

Satzung des Landkreises Rottal-Inn vom 10.12.2018

über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise

Aufgrund Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Rottal-Inn gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

1. Im Landkreis Rottal-Inn werden für bestimmte Fahrausweisarten des Tarifes der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI) folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

	Gattung	Tarifpreis	Höchsttarif	Ausgleich
1.1	NetzTicket	VGRI-Fahrpreistafel	VGRI-Fahrpreistafel	VGRI-Fahrpreistafel
1.2	Umwelt-Fahrausweis Schüler	VGRI-Fahrpreistafel SMK x 12	VGRI Fahrpreistafel	Lkr übernimmt 2 Monate; entfernungsabhängig
1.3	Umwelt-Fahrausweis Jedermann	VGRI-Fahrpreistafel MK x 12	VGRI Fahrpreistafel	Lkr übernimmt 3 Monate; entfernungsabhängig
1.4	Landkreis-Zehnerkarten	VGRI-Fahrpreistafel Einzelfahrt x 10	VGRI Fahrpreistafel	Lkr übernimmt bis zu 20 %; entfernungsabhängig

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten VGRI-Tarifs der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn. Das Tarifwerk für den VGRI-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn abrufbar (www.vgrottal-inn.de),
- b) die Zusammenarbeit mit der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (eine Mitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht zwingend),
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Rottal-Inn zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Rottal-Inn über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene geografische Gebiet des Landkreises Rottal-Inn:

1. Buslinien

- 6106 * Simbach a. Inn – Rotthalmünster – Pocking – Passau
- 6205 Pfarrkirchen – Tann – Simbach a. Inn
- 6206 * Simbach a. Inn – Rotthalmünster / Bad Füssing – Pocking
- 6208 Bad Birnbach – Bayerbach – Bad Birnbach
- 6209 * PA – Pocking – Pfarrkirchen – Eggenfelden – Massing
- 6211 Schönau – Neuhofen – Postmünster – Pfarrkirchen
- 6213 Pfarrkirchen – Arnstorf – Roßbach
- 6214 Pfarrkirchen – Egglham – Aidenbach / Amsham-Lohe
- 6215 Pfarrkirchen – Johanniskirchen – Emmersdorf
- 6216 Walburgskirchen – Hebertsfelden – Eggenfelden
- 6217 Pfarrkirchen – Triftern – Wittibreut – Simbach a. Inn
- 6218 Eggenfelden – Simbach b. Landau a. d. Isar
- 6219 Eggenfelden – Malgersdorf / Zell – Arnstorf – Pörndorf
- 6220 Eggenfelden – Gangkofen – Dirnach / Massing
- 6221 Eggenfelden – Schönau – Furth – Johanniskirchen
- 6222 * Eggenfelden – Marktl / Tann-Zeilarn – Simbach a. Inn
- 6223 * Eggenfelden – Reischach – Neuötting – Altötting
- 6229 * Mühldorf a. Inn – Simbach a. Inn
- 7507 Pfarrkirchen – Bad Birnbach – Bayerbach
- 7513 Neuhofen – Postmünster – Pfarrkirchen
- 7531 Arnstorf – Fünfleiten – Malgersdorf
- 7532 Wurmannsquick – Tann – Reut – Simbach a. Inn
- 7533 Walburgskirchen – Zimmern – Eiberg – Tann
- 7534 Niedernkirchen – Linden – Kollomann – Hebertsfelden
- 7535 Thanndorf / Roßbach – Arnstorf
- 7536 * Ulbering – Wittibreut – Burghausen
- 7537 * Anzenkirchen – Triftern / Reut – Burghausen
- 7538 * Burghausen – Tann – Rogglfing – Pfarrkirchen
- 7539 Simbach a. Inn – Stubenberg – Münchham – Ering
- 7540 * Burghausen – Obertürken – Eggenfelden
- 7541 Pfarrkirchen – Neukirchen – Simbach a. Inn
- 7542 * Simbach a. Inn – Seibersdorf – Burghausen
- 7543 Roßbach
- 7544 Arnstorf
- 7562 Pfarrkirchen – Kühstetten – Lanzing – Pfarrkirchen
- 7700 * Haarbach – Bad Birnbach – Pfarrkirchen

* beschränkt auf die Landkreisgrenzen Rottal-Inn

2. Schienenstrecke der Südostbayernbahn (SOB)

941 Julbach – Simbach a. Inn

946 Massing – Bayerbach

Im vorstehend umschriebenen Gebiet neu eingerichtete Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der VGRI-Tarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser Satzung in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat.

2. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten VGRI-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

- a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung); diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht automatisch zu einer Erhöhung des Ausgleichs; dies hat in Abstimmung mit dem Landkreis zu erfolgen.
- b) Die Abrechnung erfolgt monatlich anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung (Spitzabrechnung); die Summe aller monatlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:
 - 1.1 Für ausgegebene NetzTickets zahlt der Landkreis max. 400.000 € p.a
 - 1.2- Für ausgegebene Umweltfahrausweise zahlt der Landkreis max. 125.000 € p.a
 - 1.3
 - 1.4 Für ausgegebene Landkreiszehnerkarten zahlt der Landkreis max. 75.000 € p.a

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotal gekürzt.

Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

3. Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen.
4. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
5. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Rottal-Inn bezuschussten Fahrausweisen des VGRI-Tarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.
6. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
 - a) Der Landkreis Rottal-Inn prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem

Landkreis Rottal-Inn hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 8 dieser Satzung eingehalten wurden.

Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in einem für den Aufgabenträger angemessenen Umfang in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.

- b) Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.
- 7. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- 8. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdielen ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
- 9. Einsichtnahme- und Prüfungsrecht des Landkreises
Die Verkehrsunternehmen gewähren der Prüfungsstelle des Landkreises Rottal-Inn ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitspanne vorzuhalten.
- 10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Rottal-Inn unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- 11. Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Pfarrkirchen,

Michael Fahmüller
Landrat

Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 06.12.2010

Der Landkreis Rottal-Inn erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06. August 1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert mit Gesetz vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) und § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-6-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2017 (GVBl. S. 561) geändert worden ist folgende

Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 06.12.2010

§ 1

Die Gebührenordnung für Feldgeschworene (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn vom 08.12.2010, Nr. 25/2010) vom 06.12.2010 wird wie folgt geändert:

- (1) Der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannte Betrag von „13,-- Euro“ wird durch den Betrag von „15,-- Euro“ ersetzt.
- (2) Der in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannte Betrag von „6,50 Euro“ wird durch den Betrag von „7,50 Euro“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Pfarrkirchen, 10.12.2018
Landratsamt Rottal-Inn

Michael Fahmüller
Landrat

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Landshut erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLpG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat am 27. Oktober 2016 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 in Altfraunhofen den Entwurf zur Aufstellung des Kapitels

B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur

zugestimmt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Feststellung zu den Umweltauswirkungen - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLpG im Landratsamt Rottal-Inn zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Rottal-Inn
Gebäude 3, 2. Stock, Zimmer 321
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Auslegungszeit:

14. Januar 2019 bis 18. Februar 2019 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten
(Mo-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr)

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.rottal-inn.de

www.region.landshut.org

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, den 20. Dezember 2018
Regionaler Planungsverband Landshut

Alfons Sitterer
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

I.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbands Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn (Landkreis Rottal-Inn) für das Haushaltsjahr 2018 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 68 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltspans einschließlich der Nachträge verändert gegenüber bisher € auf nunmehr €
€	€	

a) im **Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	91.450	0	596.700	688.150
die Ausgaben	95.250	3.800	596.700	688.150

und

b) im **Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	0	0	113.100	113.100
die Ausgaben	46.550	46.550	113.100	113.100

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind weiterhin nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden weiterhin nicht festgesetzt.

§ 4

Die in § 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzte Verbandsumlage für die Pflichtaufgabe des Zweckverbands (Realsteuereinhebung) sowie die in § 4 Abs. 3 Buchst. a bis d der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten gesonderten Entgelte für die freiwilligen Verbandsaufgaben „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für Gemeinden“, „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für Schulverbände und Verwaltungsgemeinschaften“, „Verbrauchsgebührenabrechnung (Wasser/Kanal) sowie Einhebung der Abwasserabgabe“ und „Lohn- und Gehaltsabrechnung“ bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan bleibt unverändert bei 25.000,00 €.

§ 6

Der von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.03.2018 beschlossene Stellenplan zum Haushaltplan 2018 wird erweitert um eine Stelle der Entgeltgruppe 9 b TVöD ab 16.09.2018.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt nach Genehmigung durch die Verbandsversammlung mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Eggenfelden, den 07.12.2018

gez. Weber
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit Schreiben vom 06.12.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 und Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO in der Zeit vom 28.12.2018 bis einschließlich 04.01.2019 in der Geschäftsstelle des Zweckverbands in 84307 Eggenfelden, Karl - Rolle - Straße 43, öffentlich auf.

Außerdem liegen dort auch die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie der Nachtragshaushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäfts-stunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. mit § 4 BekV).

Eggenfelden, den 07.12.2018

i. A.

**gez. Reiprich
Geschäftsleiter**